

RA Franz-Christoph Michel Gut Netzow 17268 Templin

Forum Natur Brandenburg e. V.
Frau Dr. Sabine Buder
Am Kanal 16-18
14467 Potsdam

Nur per Mail: sabine.buder@forum-natur-brandenburg.de

27.09.2023
Az: eigene

Entwurf UjagdG Brandenburg

Sehr geehrte Frau Dr. Buder,

ich danke Ihnen für die Übermittlung des aktuellen Jagdgesetzentwurfs. Als Vorstandsmitglied des Brandenburger Forstvereins und Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Elbeholz beschränke ich meine Stellungnahme auf die für die Waldbewirtschaftung erheblichen Inhalte. Ich gehe nicht auf die Frage der Vereinbarkeit mit Bundesrecht, die Sinnhaftigkeit sonstiger Regelungen und die verbesserungswürdige sprachliche Fassung ein.

Anlass für eine Reform des Jagdgesetzes sind folgende Überlegungen:

- Der Waldumbau hin zu einem klimastabilen Mischwald hat Priorität.
 - Dieser Waldumbau kann nur erreicht werden, wenn flächig eine Naturverjüngung ohne Zäunung möglich ist.
 - Der erheblich zu hohe Bestand an Reh-, Dam- und Rotwild verhindert diesen Waldumbau fast überall.
 - Der überhöhte Wildbestand ist regelmäßig im Interesse der Jagdpächter und/oder die Jagdpächter sind nicht willens oder in der Lage, den Wildbestand auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.
- ➔ Deshalb müssen die Waldeigentümer wesentlich mehr Einfluss auf das Jagdregime in ihrem Wald erhalten.

Franz-Christoph Michel msc
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht

Gut Netzow
17268 Templin

Telefon: 03987. 549 09
Telefax: 03987. 547 24
michel@kanzleimichel.de
www.kanzleimichel.de

Bankhaus C. L. Seeliger
Kanzleikonto: IBAN DE88
2703 2500 0000 0047 11
Anderkonto: IBAN DE87
2703 2500 0000 0024 98
BIC: BCLSDE21

St.Nr. 062/299/60367
Finanzamt Angermünde

Dieser Gedanke findet sich zwar ansatzweise in den Änderungen zu §§ 7 und 45 LJagdG. Beide Änderungsvorschläge verfehlen aber das Ziel, den klimaangepassten Waldumbau durch eine Bejagung des Schalenwildes im Sinne des Waldbesitzers zu unterstützen. Im nunmehrigen Entwurf ist vom ursprünglichen Ansatz, das LJagdG im Sinne der obenstehenden Paradigmen grundlegend zu reformieren, praktisch nichts mehr übrig.

Hierzu im Einzelnen:

1. § 7 Eigenjagdbezirke

- a. Die Verringerung der Mindestgröße von bisher 150 ha auf die 75 ha nach dem BJagdG ist richtig und dringend überfällig. Die bisherige Mindestgröße von 150 ha war ausschließlich im Interesse der Jagdpächter, da so die Entstehung vieler Eigenjagdbezirke verhindert wurde und die über die Jagdgenossenschaften einen Zugriff auf wesentlich mehr Jagdfläche erlangen konnten.
- b. Der Entwurf des einzufügenden Absatz 4 ist misslungen.

Es ist zwar richtig und wichtig, auch Eigenjagdbezirke von Personengemeinschaften zu ermöglichen. In Brandenburg gibt es eine Vielzahl von nach § 18 BWaldG anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften. Diese existieren aber bei weitem nicht flächendeckend. Der Entwurf zu § 7 Abs. 4 beschränkt ohne Not das Recht zur Bildung von Eigenjagdbezirken auch im Eigentum von mehreren Personen auf die nicht unkomplizierte Organisationsform der anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft. Diejenigen Waldeigentümer, die sich häufig aus beachtlichen Gründen nicht einer Forstbetriebsgemeinschaft anschließen und letztlich unterordnen wollen, sondern selbstständig verantwortungsvoll ihren Wald bewirtschaften, bleiben damit ausgeschlossen, die Bejagung ihrer Waldflächen selbst regeln zu können.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht alle Waldeigentümer, die mit ihren Nachbarn gemeinsam 75 ha zusammenhängend bewirtschaften, den Vorteil dieser Öffnung auch außerhalb der Organisationsform der anerkannten FBG erfahren sollen.

Die betroffenen Waldeigentümer werden nachvollziehbarerweise den Vorwurf erheben, dass hier eine Art erneute „Zwangskollektivierung“ erfolgen soll, da die Entscheidung über die Bejagung ihrer Waldflächen

und damit deren forstlichen Erfolg an die Mitgliedschaft in einer FBG geknüpft wird. Das dürfte weder gewollt noch sinnvoll sein.

Seite 3
des Schreibens
vom 27.09.2023

Es gibt keinen Grund, weshalb diese Einengung des „*besonderen Jagdbezirks*“ auf anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften erfolgen soll, außer dem Interesse mancher, die Entstehung solcher Eigenjagdbezirke nach Möglichkeit zu erschweren oder zu verhindern.

Der neu einzufügende § 7 Abs. 4 ist deshalb wie folgt zu fassen:

Verfügen die Eigentumsflächen mehrerer Eigentümer über die Voraussetzung nach Abs. 1., so können diese auf Antrag einen besonderen Jagdbezirk bilden...

- c. Abs. 4 S. 3 in Verbindung mit dem Entwurf zur fixierten Pachtdauer (nicht Höchstpachtdauer!) von 9 Jahren in § 13 Abs. 2 ist gut gemeint, greift jedoch zu kurz. Anders als im sonstigen Miet- und Pachtrecht ist bei einer Jagdpacht der Schutz der Rechtsposition des Jagdpächters nicht, bzw. zumindest nicht über einen derart langen Zeitraum, erforderlich. § 14 Abs. 2 BJagdG regelt lediglich den Schutz von Bestandspachten bei einem Wechsel des Grundeigentümers, nicht aber bei der Entstehung neuer Jagdbezirke.

Ziel der neuen gesetzlichen Regelung zur Bildung besonderer Jagdbezirke ist die zeitnahe natürlichen Waldverjüngung durch eine Einflussnahme der Waldbewirtschaftler auf das Jagdregime. Dieses Interesse geht dem Jagdinteresse der Pächter vor. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb nicht ein laufender Jagdpachtvertrag nach der Bildung neuer Jagdbezirke für diese Fläche mit dem Ablauf eines Pachtjahres enden soll. Es ist absehbar, dass ansonsten in den meisten Fällen die Jagdgenossenschaften und Jagdpächter bereits im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung entsprechend neue Pachtverträge mit langen Laufzeiten geschlossen haben oder abschließen werden. Damit würde diese Neuregelung ganz überwiegend erst 9 Jahre nach dem Inkrafttreten und mit Blick auf die Dringlichkeit des Waldumbaus viel zu spät Wirkung entfalten.

2. § 45 Wildschaden an Forstkulturen

- a. Jegliche Wildschadensforderung im Wald scheitert in der Praxis daran, dass die Anmeldefrist nach § 46 Abs. 1 S. 2 LJagdG (eine Woche nach

Kenntnis!) nicht eingehalten werden kann. Praktisch bedeutet dies, dass Waldbewirtschafter kontinuierlich – also wöchentlich – Wildschaden an der Naturverjüngung anmelden müssten. Eine Bezifferung des Schadens scheitert jedoch dann daran, dass nur der Schaden ersatzpflichtig ist, der in der Woche vor dieser Anmeldung nachweislich entstanden ist. Das ist in der Forst - anders als bei landwirtschaftlichen Kulturen - in der Praxis unmöglich.

Ich habe in meiner nunmehr 30-jährigen agraranwaltlichen Praxis nicht erlebt, dass Wildschaden im Forst durchgesetzt werden kann, wenn kein Einvernehmen mit dem Jagdpächter erzielt wurde.

Ein Verweis auf die Wildschadensersatzpflicht des Pächters für eine Anpassung des Wildbestands greift deshalb zu kurz. Der Waldumbau kann nur dann gelingen, wenn die Bejagung im Sinne des Waldbesitzers erfolgt.

- b. Es dürfte unstrittig sein, dass der Wildverbiss landesweit jährlich einen forstwirtschaftlichen Schaden in Höhe von vielen Millionen Euro verursacht. Die bislang unterbliebene und auch aussichtslose Geltendmachung dieses Schadens würde zudem den Frieden zwischen Waldeigentümern und Jagdgenossenschaften bzw. Jagdpächtern zerstören.
- c. Der Entwurf zu § 45 LJagdG i.V.m. § 32 Abs. 2 BJagdG ist auch inhaltlich nicht gelungen.

§ 32 Abs. 2 BJagdG schließt einen Wildschadensersatz an Forstkulturen bei Einbringung anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten aus, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist. Ich verstehe den Entwurf zu § 45 Abs. 1 S. 1 LJagdG dahingehend, dass nunmehr – was zu begrüßen wäre – alle Baumarten, die für den Aufbau klimastabiler Mischwälder erforderlich und geeignet sind, als Hauptholzarten gewertet werden und somit nicht unter den Ausschluss des § 32 Abs. 2 BJagdG fallen.

Die weitere Regelung ist jedoch unübersichtlich und für die angestrebte flächige Naturverjüngung nicht zielführend. Der Begriff „Forstkulturen“ entstammt der überholten Idee des Altersklassenwaldes, in dem nach einem Abtrieb im Voranbau oder nach einem Kahlschlag eine neue „Kultur“ mit oder ohne Schutzvorrichtung angelegt wird.

Begrüßenswert ist aber der Versuch in § 45 Abs. 1 S. 3, auch die natürliche Waldverjüngung unter den Begriff „Forstkultur“ zu fassen, obwohl dieser eigentlich etwas anderes meint. Dieser gute Ansatz wird wiederum durch den Hinweis des Erreichens des „Dickungsstadiums“ relativiert. Eine „Dickung“ entsteht regelmäßig nur im Altersklassenwald, nicht jedoch im anzustrebenden Dauerwald.

Unverständlich und im Zweifel widersinnig ist Abs. 1 S. 2, wonach der Wildschaden (nur) zu ersetzen ist an „*natürlich verjüngten Hauptholzarten... ab einer bestimmten Flächengröße ohne Schutzvorrichtungen*“. Der Entwicklung eines klimaangepassten Dauerwaldes wird dieser Formulierung nicht gerecht. Der resiliente Dauerwald als Mischwald soll gerade dadurch entstehen, dass eine Vielzahl von Baumarten natürlich verjüngt über den gesamten Forstbetrieb verteilt wachsen können. Das Problem des Wildschadens durch Schalenwild ist weniger die Schädigung von flächigen (gepflanzten) *Kulturen*, sondern der auf der gesamten Betriebsfläche stattfindende Verbiss, insbesondere an sich natürlich verjüngenden Laubbäumen, z.B. der Eiche durch die „Hähersaat“.

Dieser Schaden, der den Waldumbau maßgeblich verhindert, wird durch den Entwurf des § 45 nicht abgedeckt.

3. Zusammenfassung

Ich rege dringend an, zumindest jeglichen Zusammenschluss von Grundeigentümern mit zusammenhängend 75 ha (oder besser weniger) zur Bildung eines Eigenjagdbezirks zu ermöglichen. Nur hierdurch ist zumindest ein „Drohpotenzial“ gegenüber einem zu wenig jagenden Pächter möglich, dass ihm Waldfläche durch sich zusammenschließende Grundstückseigentümer entzogen wird. Diese Regelung ist damit zu kombinieren, dass bei der Bildung eines neuen Eigenjagdbezirks die Restlaufzeit des laufenden Jagdpachtvertrages unerheblich ist. Es gibt kein das Interesse des Waldbesitzers überwiegendes Schutzbedürfnis des Jagdpächters.

Mittlerweile findet sich die Forderung nach einem die Naturverjüngung erlaubenden Wildbestand auch in dem bundesweiten Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des BMEL. Vordringliches Ziel der Änderung des LJagdG sollte deshalb sein, den Waldbewirtschafter das nötige Instrumentarium in die Hand zu geben, das Jagdregime selbst zu regeln oder

den Jagdpächter zu einer entsprechend scharfen Bejagung des Wildbestandes zu veranlassen. Nur dann kann der Umbau des Brandenburgischen Waldes zu einem klimaangepassten Mischwald gelingen. Dem wird der nunmehrige Entwurf der Reform des LJagdG bislang nicht gerecht.

Seite 6
des Schreibens
vom 27.09.2023

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Christoph Michel